

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB)

Rechnungsstellungsvorschriften nach Artikel 62 Mehrwertsteuergesetz
Gemeinschaftsrechtliche Grundlage: Richtlinie 2001/115/EG

Pflichtangaben, die die Rechnungen enthalten müssen

- ✓ das Ausstellungsdatum
- ✓ eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- ✓ die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unter der der Steuerpflichtige die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt hat
- ✓ der Name und die Adresse des Steuerpflichtigen und seines Kunden,
- ✓ die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände und der erbrachten Dienstleistungen,
- ✓ das Lieferdatum des Gegenstands oder der Dienstleistung
- ✓ die Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder Befreiung,
- ✓ den anzuwendenden Steuersatz,
- ✓ den zu zahlenden Steuerbetrag
- ✓ bei Steuerbefreiung oder wenn der Kunde Steuerschuldner ist, der Verweis auf die einschlägige Bestimmung (Luxemburger Gesetz oder 6. Richtlinie)
- ✓ für die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge und bei Anwendung der Regelung über die Differenzbesteuerung sieht das Gesetz besondere Angaben vor.

Bei Rechnungen, deren Betrag (inkl. MwSt) 100,00 € nicht überschreitet, können die Angaben beschränkt werden auf

- ✓ das Ausstellungsdatum,
- ✓ der Name und die Adresse des Steuerpflichtigen,
- ✓ die Menge und Art der gelieferten Gegenstände und der erbrachten Dienstleistungen,
- ✓ den Preis einschließlich Mehrwertsteuer,
- ✓ den Steuersatz.